



VERFÜGUNG

vom 24. November 1999

Maur. Nutzungsplanung (Kernzonenpläne Weiler)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2469/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Maur genehmigt. Am 5. Juli 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Maur den Erlass von Kernzonenplänen mit zugehörigen Vorschriften für die Weiler. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 3. November 1999 ein Rekurs erhoben. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Uster vom 8. September 1999 ist dort kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1999 ersucht der Gemeinderat Maur um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Vorlage werden die bis heute in der Landwirtschaftszone gelegenen Weiler Vorder- und Hinter-Wannwis, Uessikon und Stuhlen neu einer Kernzone zugeteilt; die zugehörigen Kernzonenvorschriften lassen zweckmässigerweise nur eine geringfügige bauliche Entwicklung zu. Die Weiler Uessikon und Stuhlen sind gemäss Verordnung zum Schutze des Greifensees der Landschaftsschutzzone III B zugewiesen. Nach Genehmigung der Vorlage wird die Baudirektion die Schutzverordnung entsprechend anzupassen und die von den Weilerzonen erfassten Gebiete der Siedlungsrandzone zuzuweisen haben.

Der hängige Rekurs betrifft die Nichtzuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 6762 in die Kernzone Hinter-Wannwis. Da für dieses Grundstück durch die Gemeinde keine Festlegung getroffen wurde, hat der Ausgang des Rekursverfahrens keinerlei Einfluss auf die Vorlage, so dass diese vorbehaltlos genehmigt werden kann.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Maur am 5. Juli 1999 festgesetzten Kernzonenpläne mit zugehörigen Vorschriften für die Weiler werden genehmigt.

- II. Die Gemeinde Maur wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 24. November 1999
991955/Ove/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

